

13.05.04

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Top 17 der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Der Bundesrat möge an Stelle der Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 241/1/04 beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe folgender Änderungen einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 PBefG)

Nr. 9a - neu - (§ 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 PBefG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 § 13 Abs. 1 Nr. 4 sind nach dem Wort "Niederlassung" die Wörter "im Sinne des Handelsrechts" einzufügen.
- b) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a einzufügen:

"9a. § 25 wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe '§ 13 Abs. 1' durch die Angabe '§ 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3' ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort 'wenn' die Wörter 'die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr vorliegen oder' eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter 'der Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Verpflichtung zu führen, die' werden durch die Wörter 'zu führen, dass die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 vorliegen und die

...

sonst in Absatz 2 erwähnten Verpflichtungen erfüllt werden. Die' ersetzt

bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter 'seinem Unternehmen' durch die Wörter 'dem Unternehmen' ersetzt .

Folgeänderung:

Nach der Einzelbegründung "Zu Nummern 8 und 9" ist folgende Einzelbegründung zu Nummer 9a einzufügen:

"Zu Nummer 9a

Die vorgeschlagene Änderung des § 25 PBefG setzt die Rechtsfolge des Widerrufs der Genehmigung in das pflichtgemäße Ermessen der Genehmigungsbehörde, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 PBefG-E (Erfordernis eines inländischen Betriebssitzes oder einer inländischen Niederlassung) nicht mehr vorliegen. Die bisher in § 25 Abs. 1 PBefG geregelte Rechtsfolge des zwingenden Widerrufs erscheint in diesem Fall nicht angemessen."

Begründung:

Zu a):

Der Begriff "Niederlassung" ist nicht ausreichend definiert und soll in Anlehnung an § 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG konkretisiert werden.

Zu b):

Der Gesetzentwurf fordert mit der Einführung des § 13 Abs. 1 Nr. 4 PBefG-E, dass nur Verkehrsunternehmer mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragt werden dürfen, die ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung im handelsrechtlichen Sinn im Geltungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes haben.

§ 25 Abs. 1 PBefG sieht vor, dass die Genehmigungsbehörde die Genehmigung zu widerrufen hat, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 PBefG vorliegen.

Die Ergänzung des § 13 Abs. 1 PBefG um die genannte Nummer 4 dient der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen, z. B. in steuerlicher oder tariflicher Hinsicht. Sie ist aber auch aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend notwendig. Verantwortlich ist der Unternehmer, dem eine Genehmigung erteilt ist und der den Verkehr im Auftrag durchführen lässt. Auf Grund der Neuregelung muss der Genehmigungsinhaber bei Antragstellung erklären und während der Laufzeit der Genehmigung sicherstellen, dass nur

Unternehmer mit Betriebssitz oder Niederlassung im Inland mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragt werden.

Die in § 25 Abs. 1 PBefG genannte zwingende Rechtsfolge, dass in den Fällen, in denen nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 PBefG gegeben sind, die Genehmigung zu widerrufen ist, ist jedoch im Falle eines Verstoßes gegen § 13 Abs. 1 Nr. 4 PBefG-E nicht in jedem Fall verhältnismäßig.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 25 PBefG trägt dem Rechnung und setzt die Rechtsfolge des Widerrufs der Genehmigung in das pflichtgemäße Ermessen der Genehmigungsbehörde, soweit die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 PBefG-E nicht mehr vorliegen. Die Nachweislast für das Vorliegen eines Betriebssitzes oder einer Niederlassung im Sinne des Handelsrechts im Geltungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes sowohl für sich selbst wie den Nachunternehmer obliegt dem Genehmigungsinhaber. Dies wird in § 25 Abs. 3 PBefG festgelegt. Gleichzeitig erfolgt eine redaktionelle Anpassung des § 25 Abs. 3 PBefG.